

Kammerertagung
Deggendorf
02.12.2024

STIFTUNG,

...DAS UNBEKANNTE WESEN!

Reinhold Dendorfer



Generelle Botschaften

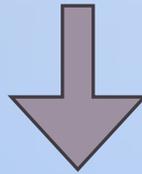
- Die Stiftung gehört sich selbst!
- Die Stiftung ist grundsätzlich für die Ewigkeit angelegt!
- Der Wille des Stifters ist oberstes Gebot!
- Keine Rückspende an den Stifter – „weg ist weg“

Inhalt

- Arten und Rechtsstellung von Stiftungen
- Kommunal verwaltete rechtsfähige Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Stiftungen
- Gemeinnützigkeit
- Rücklagen
- Mögliche Problemfelder

Arten von Stiftungen

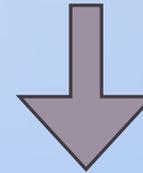
Rechtsfähige Stiftungen



§§ 80 – 84 BGB

bzw. BayStG

**nichtrechtsfähige
(fiduziarische) Stiftungen**



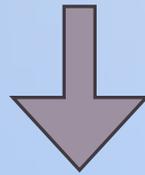
Art. 84 und 85 GO

Ausgestaltung und Entstehung einer (rechtsfähigen) Stiftung

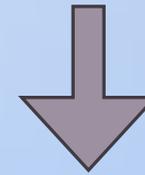
- § 80 BGB:
- (1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- (2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.“

Rechtsstellung von Stiftungen

Das BayStG unterscheidet in Art. 2 Abs. 1 nach der **Rechtsstellung** in



**Stiftungen des
bürgerlichen Rechts**



**Stiftungen des öffentlichen
Rechts**
Art. 2 Abs. 2 BayStG
Stiftung als öffentliche Einrichtung

Kommunale (rechtsfähige) Stiftungen

(Art. 2 Abs. 3, Art. 20 BayStG)

Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts,

- deren Zweck im Rahmen kommunaler Aufgaben liegt und
- deren Zweck der nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

Staatliche Anerkennung durch Regierung (Stiftungsaufsicht) notwendig.

Kommunale (rechtsfähige) Stiftungen

(Art. 2 Abs. 3, Art. 20 BayStG)

Kommunale „kommunal verwaltete“ Stiftungen:

- Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt dem Gemeinderat (ggf. Ausschuss)
- Es gelten nicht alle Bestimmungen des BayStG (vgl. Art. 20 Abs. 2), im Übrigen entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft

Kommunale „nicht kommunal verwaltete“ Stiftungen:

- Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt laut Stiftungssatzung einem „Beirat“, „Kuratorium“, „Vorstand“
- Es gilt das BayStG

Vermögen der Stiftungen

Grundstockvermögen

§ 83b Abs. 1 Satz 1 BGB

- ursprüngliche Vermögensausstattung (gewidmetes Vermögen)
- Zustiftungen
- Zu Grundstockvermögen bestimmtes Vermögen

⇒ Umschichtungen zulässig

Sonstiges Vermögen

§ 83b Abs. 2 BGB

z. B. Spendenmittel

Nichtrechtsfähige Stiftungen

Art. 84 GO

(1) Vermögenswerte, die die Gemeinde von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne dass eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) ¹Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Sie sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) ¹Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. ²Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Nichtrechtsfähige Stiftungen

- Nicht rechtsfähige (fiduziarische, d.h. treuhänderische) Stiftungen sind unselbständig (bedürfen eines Rechtsträgers)
- Entstehen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. Schenkung unter Auflagen) oder aufgrund Verfügung von Todes wegen (z.B. Vermächtnis)
- Ohne zeitlich begrenzten Rahmen (Dauerhaftigkeit)
- Annahme der Stiftung notwendig (durch Gemeinderat)
- Nicht Gemeinde soll bereichert werden, sondern treuhänderische Übertragung mit Begünstigung Dritter

Nichtrechtsfähige Stiftungen

- Organe: Gemeinderat (ggf. Ausschuss)
- Öffentlicher Zweck muss verfolgt werden
- Zweck muss auch erfüllbar sein
- Ausreichende Vermögensmasse notwendig
- Keine Anerkennung durch Stiftungsaufsichtsbehörden erforderlich

Nichtrechtsfähige Stiftungen

- Bei der Kommune entsteht „gewidmetes Sondervermögen“
- Vom übrigen Vermögen getrennt anzulegen
- Gesonderte Ausweisung im HPl. : Kameralistik: in Abschnitt 89;
Doppik: in Produktgruppe 711
oder bei jeweiligem Aufgabenbereich der Stiftung
- Sonderrücklagen (§ 20 Abs. 4 Satz 5 KommHV-K)

Gemeinnützigkeit

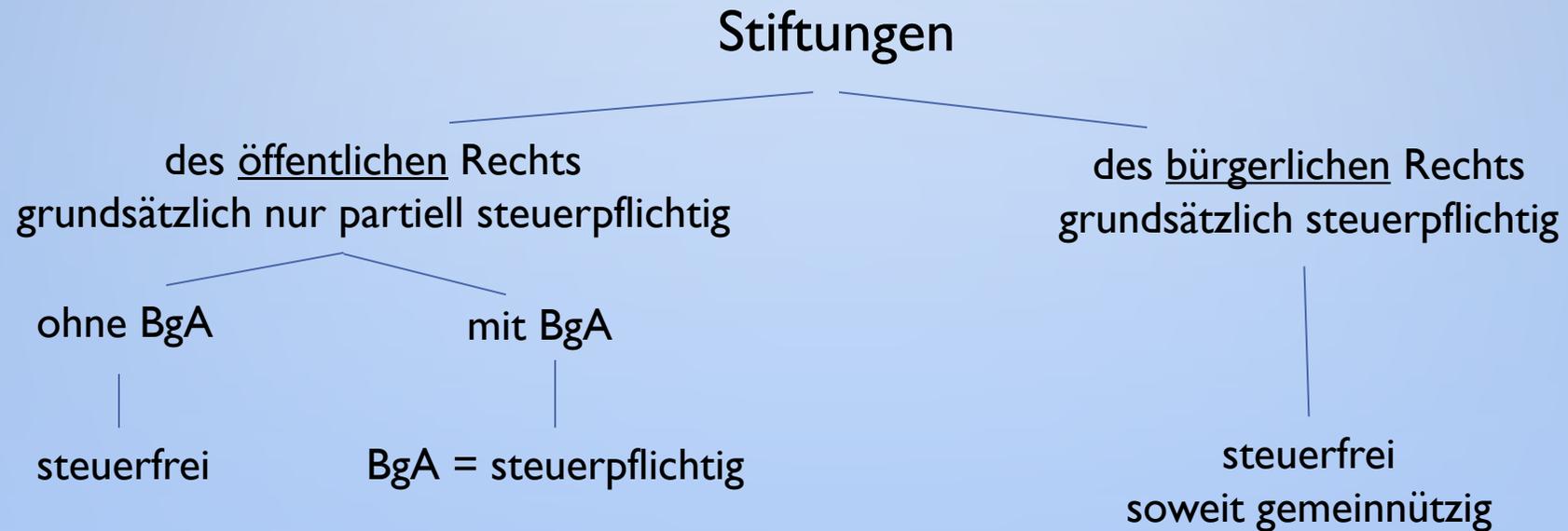
Voraussetzung für steuerliche Vorteile:

- Steuerbefreiung für laufende Vermögenserträge
- Steuerbefreiung für Vermögenstransfers
- Spendenabzug für Stifter und Spender

Gemeinnützigkeit

- Entscheidend ist Stiftungszweck: gemeinnützige (§ 52 AO) oder mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- Bislang zeitnahe Mittelverwendung notwendig (§ 55 Abs. I Nr. 5 AO, ggf. Änderung mit Jahressteuergesetz 2024)

Gemeinnützigkeit



Gemeinnützigkeit

- Auch eine nichtrechtsfähige Stiftung kann Steuersubjekt sein
- Gemeinnützige Stiftungen von der Kapitalertragssteuer befreit (§ 5 Nr. 9 KStG)
- Urteil Finanzgericht München vom 11.05.2021

Rücklagen

- Rechtsgrundlage: § 62 AO
- Überschuss ist über den Vermögenserhalt hinaus einer Sonderrücklage zuzuführen (Bruttoertrag abzüglich notwendiger Kosten)
- Zweck- oder Mittelverwendungsrücklage
- Instandhaltungsrücklage
- „freie“ Rücklage
- Abstimmung mit FA bzw. Rechtsaufsicht!

Mögliche Problemfelder

Erträge reichen nicht aus, um Gebäude zu erhalten und gleichzeitig den Zweck zu erfüllen.

Mögliche Problemfelder

„Luxusproblem“: Erträge zu hoch für die Erfüllung des vorgegebenen Zwecks.

Mögliche Problemfelder

Korrekte Eintragung in sog. Transparenzregister (notwendig für selbständige Stiftungen)

Mögliche Problemfelder

Sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung – „Sicherheit vor Ertrag“

Mögliche Problemfelder

Stiftungssatzung eng mit Stiftungsbehörden und FA abstimmen

Mögliche Problemfelder

Regelmäßiger Bericht im zuständigen Gremium

- zur Mittelverwendung,
- dem Erhalt des Grundstockvermögens und
- zur Zweckerfüllung

Beispiel „Spitalstiftung Friedberg“

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem sie selbstlos für Bürger von Friedberg eine Altenwohnanlage mit preisgünstigen Altenwohnplätzen unterhält.“

